

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 2/2010  
(15. Januar 2010)**

---

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über den Eignungstest für  
Bewerber mit Fachhochschulreife (Prüfungsordnung Eignungstest)**

**Vom 15. Januar 2010**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 63 Abs. 2, 58 Abs. 2 Satz 5, § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Gründungssenat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg („Hochschule“) in seiner Sitzung am 13. Januar 2010 nachfolgende Satzung über den Eignungstest für Bewerber mit Fachhochschulreife beschlossen.

Die in dieser Satzung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Hochschule sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**Teil 1 - Allgemeines**

**§ 1 Anwendungsbereich; Zweck**

(1) Diese Satzung regelt Inhalt, Ablauf und Verfahren des Eignungstests für Bewerber mit Fachhochschulreife nach § 6 der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung vom 15. Januar 2010.

(2) Der Eignungstest dient der Feststellung, ob der Bewerber mit Fachhochschulreife im Einzelfall für den angestrebten Studiengang geeignet ist.

(3) Die Eignung ist festgestellt, wenn der allgemeine Studierfähigkeitstest nach § 2 Satz 1 bestanden und das studiengangs- und berufsfeldspezifische Auswahlverfahren nach § 2 Satz 2 erfolgreich abgeschlossen wurde.

## **§ 2 Bestandteile des Eignungstests**

Der Eignungstest besteht aus einem allgemeinen Studierfähigkeitstest, den die Hochschule durchführt. Des Weiteren besteht der Eignungstest aus dem studiengangs- und berufsfeldspezifischen Auswahlverfahren, das zum Abschluss eines Ausbildungsvertrags nach § 60 Abs. 2 Nr. 7 LHG führt; dieses Auswahlverfahren wird von der nach § 65 b Abs. 2 LHG zugelassenen Ausbildungsstätte durchgeführt.

## **Teil 2 - Allgemeiner Studierfähigkeitstest**

### **§ 3 Allgemeiner Studierfähigkeitstest**

(1) Am allgemeinen Studierfähigkeitstest darf nur teilnehmen, wer nach § 10 Abs. 1 und Abs. 2 der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung zugelassen ist und die erforderlichen Gebühren bezahlt hat. Der Testleiter weist Bewerber ab, bei denen der Zahlungseingang bis zum Prüfungstermin nicht festgestellt wurde. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

(2) Der allgemeine Studierfähigkeitstest besteht aus zwei Teilen. Im ersten Testteil (kognitive Fähigkeiten) werden insbesondere geprüft logische und verbale Fähigkeiten sowie das Zahlenverständnis und das Problemlösungsvermögen. Im zweiten Testteil (Persönlichkeit) werden insbesondere die emotionale Stabilität, Offenheit und Gewissenhaftigkeit geprüft.

(3) Der allgemeine Studierfähigkeitstest wird als computergestützte Präsenzprüfung durchgeführt. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel insgesamt 60 Minuten.

(4) Multiple-choice-Fragen sowie die Fragenauswahl durch den Computer sind zulässig.

(5) Es muss gewährleistet sein, dass die nach Absatz 2 geprüften Fähigkeiten hinsichtlich des Schwierigkeitsgrads und des Verhältnisses der einzelnen Fragen untereinander in gleichem Maße geprüft werden.

### **§ 4 Durchführung**

(1) Die ordnungsgemäße Durchführung obliegt an jedem Ort, an dem der Test durchgeführt wird, einem Testleiter, der vom Vorstand oder von der Studienakademie benannt wird.

(2) Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Testleiter und den Aufsicht führenden Personen zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind insbesondere die Prüfungszeit, die Namen der Aufsicht führenden Personen, besondere Vorkommnisse und der Name des Testleiters festzuhalten.

(3) Die Auswertung des allgemeinen Studierfähigkeitstests erfolgt computergestützt. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.

### **§ 5 Ermittlung des Ergebnisses und Festlegung der Bestehensgrenze**

(1) Die Berechnung zur Ermittlung des Ergebnisses, die maximal erreichbare Punktzahl sowie die Festlegung der Bestehensgrenze werden vom Gründungssenat in einer Berechnungsvorschrift festgelegt.<sup>1</sup>

(2) Nach Abschluss der Prüfung stellt der Testleiter für jeden Prüfungsteilnehmer das Prüfungsergebnis fest.

(3) Das Ergebnis wird dem Prüfungsteilnehmer in einem schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Dieser wird vom Testleiter unterschrieben.

### **§ 6 Wiederholung der Prüfung**

Wer den allgemeinen Studierfähigkeitstest nicht bestanden hat, kann ihn zweimal wiederholen.

### **§ 7 Nichtteilnahme, Rücktritt, Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße**

(1) Der Prüfungsteilnehmer kann vor Beginn des allgemeinen Studierfähigkeitstests ohne Angaben von Gründen zurücktreten. Soweit für den allgemeinen Studierfähigkeitstest Gebühren erhoben werden, werden diese nicht erstattet.

(2) Nach Beginn des allgemeinen Studierfähigkeitstests gilt dieser als nicht bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Der Prüfungsteilnehmer hat den wichtigen Grund unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit; die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden. Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wer sich in Kenntnis seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes dem allgemeinen Studierfähigkeitstest unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen.

(3) Versucht der Prüfungskandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Manipulation zu beeinflussen oder verstößt er bei der Prüfung in erheblichem Maße gegen die Ordnung, kann er von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Der allgemeine Studierfähigkeitstest gilt dann als nicht bestanden.

(4) Vor Antritt der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

---

<sup>1</sup> Siehe Anlage

### **§ 8 Überdenkungsverfahren**

(1) Die Prüfungsteilnehmer können gegen die Bewertung ihrer Prüfungsleistung schriftlich Einwendungen erheben. Diese sind spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei der Hochschule geltend zu machen.

(2) Die Einwendungen sind dem Testleiter zuzuleiten, der eine Überprüfung der Bewertung und eine Nachkorrektur durchführt oder veranlasst.

(3) Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Prüfungsteilnehmer schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 26. November 2009 außer Kraft.

Stuttgart, den 15. Januar 2010



Prof. Dr. Hans Wolff  
Gründungspräsident

## Anlage zu § 5 Abs. 1

### **Beschluss des Gründungssenats vom 13. Januar 2010: Ermittlung der Testergebnisse und Berechnungsvorschriften für den allgemeinen Studierfähigkeitstest für Bewerber mit Fachhochschulreife (Teil 1 des Eignungstests)**

#### **1. Ermittlung der Testwerte:**

Die Berechnung der Eignung der Bewerber erfolgt in fünf Schritten:

1. Ermittlung der Testwerte für die sechs Dimensionen (hier: „Fluide Intelligenz (Gf)“, „Kristalline Intelligenz (Gc)“, „Quantitatives Denken (Gq)“, Emotionale Stabilität (N)“, „Offenheit (O)“ und Gewissenhaftigkeit (C)“) der DHBW Testbatterie zur Überprüfung der Studierfähigkeit.
2. Transformation der Testwerte für die sechs Dimensionen in Standardwerte (hier: Prozentrangwerte).
3. Berechnung eines Gesamtwerts als Indikator für die Studierfähigkeit.
4. Festlegung der Bestehensgrenze für den Gesamtwert.

Alle hier beschriebenen Berechnungen werden automatisch im Wiener Testsystem durchgeführt.

##### *1.1. Bewertung der Testleistung auf Subskalenebene im Leistungsteil*

In den Leistungsteil der Testbatterie wird bei jeder Aufgabe ermittelt, ob sie richtig oder falsch gelöst wurde. Nur richtige Lösungen erhalten einen Punkt. Aus der Beurteilung der Antworten auf die einzelnen Aufgaben wird unter Berücksichtigung von deren Schwierigkeit mit Hilfe eines Maximum Likelihood Schätzers ein Personenparameter nach dem 1PL Rasch Modell berechnet. Diese Berechnung wird für jede der sechs Subskalen durchgeführt.

##### *1.2. Bewertung der Testleistung auf Subskalenebene im Persönlichkeitsteil*

Im Persönlichkeitsteil wird zunächst bei jeder der sechs Subskalen ermittelt, wie sehr eine Person den einzelnen Statements auf einer Skala von 0 bis 3 Punkten für untypische bis typische Eigenschaften, zustimmt. Aus diesem Ausmaß der Zustimmung und der Kenntnis der Schwierigkeit der Statements wird für jede Subskala ein Personenparameter nach dem Partial Credit Modell berechnet.

### 1. 3. Ermittlung der Testwerte für die Dimensionen des Leistungsbereichs:

Ausgehend von diesen Personenparametern der einzelnen Subskalen werden gewichtete Summenscores über die eigentlich interessierenden Intelligenzdimensionen „Fluide Intelligenz (Gf)“, „Kristalline Intelligenz (Gc)“ und „Quantitatives Denken (Gq)“ berechnet.

Die Formeln zur Berechnung dieser drei Testkennwerte basieren auf den Ergebnissen einer konfirmatorischen Faktorenanalyse und lauten wie folgt:

$$GF = (1.014 * [NID-1.114]/1.680 + 1.028 * [FIDAI+0.817]/1.115) / 2$$

$$GC = (1.009 * [WS-0.416]/1.127 + 0.995 * [WB-1.567]/0.968) / 2$$

$$GQ = (0.957 * [ASF+0.323]/0.948 + 0.914 * [NF+1.736]/1.958) / 2^2$$

### 1. 4. Ermittlung der Testwerte für die Dimensionen des Persönlichkeitsbereichs:

Die Berechnung der Testwerte für die drei Dimensionen des Persönlichkeitsteils „Emotionale Stabilität (N)“, „Offenheit (O)“ und „Gewissenhaftigkeit (C)“ werden als gewichtete Summenscores aus den Personenparametern der ihnen zugeordneten Subskalen berechnet.

Die Formeln zur Berechnung dieser drei Testkennwerte basieren auf den Ergebnissen einer konfirmatorischen Faktorenanalyse und lauten wie folgt:

$$N=(0.729*[N1-0.315]/1.411+0.626*[N6-0.715]/1.393)/1.355$$

$$O=(0.581*[O4-1.400]/1.375+0.658*[O5-1.708]/1.488)/1.239$$

$$C=(0.764*[C4-1.806]/1.794+0.826*[C5-1.748]/1.659)/1.590^3$$

## 2. Ermittlung des Prozentrangwertes (PR) für die sechs Testwerte des Auswahlverfahrens:

Die Berechnung der Prozentrangwerte erfolgt für alle Testkennwerte nach folgender Formel:

$$PR_x = 100 \cdot \frac{\text{cum } f_x - f_x/2}{N}$$

cum  $f_x$  entspricht der Anzahl der Bewerber, die den Testkennwert  $x$  oder einen kleineren Wert erzielt haben,  $f_x$  ist die Anzahl der Bewerber mit einem Testkennwert von  $x$ , und  $N$  bezeichnet den Stichprobenumfang.<sup>4</sup>

2 Legende: NID (Numerisch Induktives Denken), FID (Figural Induktives Denken); WS (Allgemeinwissen), WB (Wortbedeutung); ASF (Arithmetische Schätzfähigkeit), NF (Arithmetische Flexibilität).

3 Legende: N1 (Unbekümmertheit), N6 (Emotionale Robustheit); O4 (Offenheit für Ideen), O5 (Offenheit für Handlungen); C4 (Disziplin), C5 (Ehrgeiz).

4 Bei der Berechnung der Normwerte wurde auf eine Prozentrangskala zurückgegriffen, da diese inhaltlich einfach an Bewerber rückgemeldet werden können. Der Prozentrang (PR) gibt an, wie viel Prozent der repräsentativen Normstichprobe eine schlechtere oder zumindest ebenso gute Testleistung erzielten, wie der betreffende Bewerber.

### 3. Berechnung des Gesamtwerts anhand eines Anforderungsprofils für die Studierfähigkeit

Das Anforderungsprofil legt fest, welche Ausprägung die gemessenen latenten Fähigkeiten und Persönlichkeiten der sechs Dimensionen der DHBW Testbatterie annehmen müssen, um von einer allgemeinen Studierfähigkeit sprechen zu können. Die Anforderungen werden als Idealbereiche definiert. Die Relevanz der sechs Dimensionen für die testdiagnostische Einschätzung der Studierfähigkeit wird ebenfalls im Anforderungsprofil festgelegt.<sup>5</sup> Bei diesem Vorgehen wird der Gesamtwert als standardisierte und gewichtete Abweichungsquadratsumme nach folgender Formel berechnet:

$$Fit = \left( 1 - \frac{\sum \Delta_{v_i}}{\sum G_v} \right) \cdot 1000$$

Hierbei steht  $\Delta_{v_i}$  für die Abweichung der Testleistung der Probanden in den sechs Dimensionen vom Idealprofil. Der resultierende Gesamtwert liegt immer zwischen 0 und 1000. Er stellt inhaltlich betrachtet das Ausmaß der Passung des Bewerbers auf die allgemeinen Anforderungen eines Studiums dar (Angaben in Promille).

---

<sup>5</sup> Diese festgelegten Prozentrangbereiche und deren Gewichtungen basieren auf aktuellen Metaanalysen und Validierungsstudien zu den Testverfahren, die in der Testbatterie der DHBW verwendet werden.

Anforderungsprofil:

Merkmal	Dimension	Fähigkeit	Subtest
<b>T1 kognitive Fähigkeiten</b>	Fluide Intelligenz	<b>Logische Fähigkeit</b>	Numerisch-induktives Denken (NID) Figural-induktives Denken (FID)
	Kristalline Intelligenz	<b>Verbale Fähigkeit</b>	Allgemeinwissen (WS) Wortbedeutung (WB)
	Quantitatives Denken	<b>Zahlenverständnis und Problemlösen</b>	Arithmetische Schätzfähigkeit (ASF) Arithmetische Flexibilität (NF)
<b>T2 Persönlichkeit</b>	Emotionale Stabilität	<b>Emotionale Stabilität</b>	Unbekümmertheit (N1) Emotionale Robustheit (N6)
	Offenheit	<b>Offenheit</b>	Ideen (O4) Handlungen (O5)
	Gewissenhaftigkeit	<b>Gewissenhaftigkeit</b>	Disziplin (C4) Ehrgeiz (C5)

#### 4. Ermittlung eines Notenwertes und Festlegung der Bestehensgrenze:

Für jeden Bewerber wird der Gesamtwert berechnet. Die Studierfähigkeit gilt als nachgewiesen falls mindestens 650 der erreichbaren Punkte erreicht wurden:

Gesamtwert bzw. Gesamtwertbereich
914- 1000
826 - 913
738 - 825
650 - 737
0 - 649